



16. Evangelische Landessynode

Beilage 48

Ausgegeben im Juni 2023

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchliches Gesetz über die Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden

§ 1

Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden

- (1) Die Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden werden zum 1. Januar 2024 aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden, aus denen sie gebildet waren, werden zugleich zum Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden und Dekanatsbezirk Crailsheim gemäß § 1 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung zusammengeschlossen. Der Kirchenbezirk trägt die Bezeichnung „Evangelischer Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden“ und ist Rechtsnachfolger der aufgehobenen Kirchenbezirke im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Sitz des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden ist Crailsheim.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

- (1) Mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden gehen die Aufgaben und das Vermögen der Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden auf den Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden über.
- (2) Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Absatz 1 genannten Kirchenbezirke gehen mit der Bildung des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden auf diesen über.
- (3) Soweit von dem Vermögensübergang nach Absatz 1 Grundstücke, Erbbaurecht und andere grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, hat dieses Kirchengesetz dingliche Wirkung.

§ 3

Bezirkssatzung

- (1) Der Oberkirchenrat erlässt eine Bezirkssatzung für den Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden, die zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Die Bezirkssynoden der bisherigen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden sind vor dem Erlass der Bezirkssatzung anzuhören.

- (2) Die Bezirkssatzung kann eine besondere Umlage und besondere Merkmale für die jeweiligen Kirchengemeinden der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden vorsehen, soweit Aufgaben im besonderen Interesse dieser Kirchengemeinden durchgeführt werden.
- (3) Mit dem Erlass der Bezirkssatzung durch den Oberkirchenrat geht das Recht zur Satzungsänderung und zum Erlass von Bezirkssatzungen gemäß § 7 Nummer 4, § 27 Kirchenbezirksordnung auf die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden über.

§ 4 Übergangszuständigkeit

- (1) Ab dem 1. Januar 2024 bilden die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl zusammen die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden.
- (2) Bis zur Bildung des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden nehmen die Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim und des Evangelischen Kirchenbezirks Blaufelden gemeinsam die Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden wahr.

Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Wahlordnung

In § 38 Absatz 3 der Kirchlichen Wahlordnung vom 15. April 1964 (Abl. 41 S. 118), die zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 305, 306 und Abl. 68 S. 307), vom 23. März 2019 (Abl. 68 S. 718), vom 19. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 726, 727) und vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1,5) geändert worden ist, wird die Angabe „Crailsheim Blaufelden“ durch die Angabe „Crailsheim-Blaufelden“ ersetzt.

Artikel 3 Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamtes im Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden

- (1) Im Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden wird das Dekanatamt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz mit der Pfarrstelle Crailsheim Johanneskirche Nord verbunden.
- (2) Die Berufung der derzeitigen Stelleninhaberin oder des derzeitigen Stelleninhabers auf die Pfarrstelle nach Absatz 1 bleibt durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes unberührt.
- (3) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

Artikel 4 Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Anlage 1 Abschnitt III der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 10. Februar 2023 (Abl. 70 S. 498) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „Blaufelden,“ und „Crailsheim,“ gestrichen.
2. In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Calw-Nagold,“ die Wörter „Crailsheim-Blaufelden,“ eingefügt.

Artikel 5 Übergangsmandat der Mitarbeitervertretungen

- (1) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim oder des Evangelischen Kirchenbezirks Blaufelden auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2023 in einer zu diesem Zeitpunkt in ihrem jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich liegenden Kirchengemeinde des Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden angestellt werden.
- (2) In der Zeit ihrer nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg fortbestehenden Zuständigkeit ist die Mitarbeitervertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Blaufelden auch zuständig für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2023 beim Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden angestellt werden.
- (3) § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg bleibt im Übrigen unberührt.

Artikel 6 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang und Anordnungsrang

Die durch Artikel 4 geänderten Regelungen können nach Inkrafttreten durch Kirchliche Verordnung und die Regelungen in Artikel 1 § 1 Absatz 3 und Artikel 3 können nach Inkrafttreten durch Erlass des Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung A. Allgemeines

Die Bezirkssynoden der Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden haben am 23. und 30. März 2023 jeweils mit großer Mehrheit beschlossen:

1. Der Evangelische Kirchenbezirk Crailsheim und der Evangelische Kirchenbezirk Blaufelden spricht sich für einen Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke Blaufelden und Crailsheim aus. Die Bezirkssynode be-

antragt beim Oberkirchenrat alle notwendigen Schritte für einen Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke einzuleiten und bittet Herrn Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl den aus der Anlage A ersichtlichen Gesetzentwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Blaufelden und Crailsheim in die Landessynode einzubringen.

2. [Zustimmung zur entworfenen Bezirkssatzung nach Artikel 1 § 3]
3. Der Evangelische Kirchenbezirk Crailsheim/Blaufelden, wie auch dessen Bezirkssynode stimmen etwaig notwendig werdenden redaktionellen Anpassungen des Gesetzentwurfes (Anlage A) und der Bezirkssatzung (Anlage B) bereits heute zu und ermächtigen den Vorsitzenden des Kirchenbezirksausschusses, redaktionellen Änderungen im Einzelnen zuzustimmen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wurde durch eine Steuerungsgruppe, die sich aus Beteiligten der beiden Kirchenbezirke und einem Team des Projektes „Vernetzte Beratung“ zusammengesetzt hat, intensiv beraten und ausgearbeitet.

B. Im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

1. In § 1 wird der neue Evangelische Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden mit Sitz in Crailsheim unter Aufhebung der beiden alten Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden neu gebildet.
2. In § 2 wird die Gesamtrechtsnachfolge geregelt, nach der der neue Kirchenbezirk in alle Rechte und Pflichten der alten Kirchenbezirke eintritt.
3. In § 3 wird sichergestellt, dass der neue Kirchenbezirk zum Zeitpunkt seiner Errichtung eine abgestimmte Bezirkssatzung hat, die insbesondere die Zusammensetzung der Bezirksghremien und die Steuerverteilung regelt. Der neu gebildete Kirchenbezirk kann diese Satzung unmittelbar nach seiner Bildung jederzeit wieder ändern.
4. In § 4 wird geregelt, dass für einen Übergangszeitraum bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynoden gemeinsam die Bezirkssynoden des neu gebildeten Kirchenbezirks bilden. Bis zur Bildung eines Kirchenbezirksausschusses des neuen Kirchenbezirks werden die Aufgaben übergangsweise von den Vorsitzenden und Stellvertreterinnen und Stellvertretern der bisherigen Kirchenbezirksausschüsse wahrgenommen.

II. Zu Artikel 2

An die Stelle der Bezeichnungen der bisherigen Evangelischen Kirchenbezirke Crailsheim und Blaufelden tritt hier die Bezeichnung des neuen Evangelischen Kirchenbezirks Crailsheim-Blaufelden.

III. Zu Artikel 3

Hier wird geregelt, dass die Aufgaben des Dekanatamtes mit der Pfarrstelle Crailsheim Johanneskirche Nord verbunden werden. Die Berufung des derzeitigen Stelleninhabers oder der derzeitigen Stelleninhaberin sowie die Aufgaben des Schuldekans oder der Schuldekanin bleiben hierdurch unberührt.

IV. Zu Artikel 4

Der Zusammenschluss wirkt sich auch auf die Besoldung der mit dem Dekanatamt verbundenen Pfarrstelle aus. Dies wird hier angepasst. Später ist die Regelung aufgrund von Artikel 5 wieder durch Verordnung änderbar.

V. Zu Artikel 5

Nach § 7 Absatz 2 MVG.Württemberg bleiben nach einer Zusammenlegung von Dienststellen die bestehenden Mitarbeitervertretungen übergangsweise bis zur Bildung einer neuen Mitarbeitervertretung für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, die bis zu diesem Zeitpunkt angestellt wurden.

Werden in diesem Übergangszeitraum neue Mitarbeitende bei dem Evangelischen Kirchenbezirk Crailsheim-Blaufelden oder in einer in diesem Bereich liegenden Kirchengemeinde angestellt, wird hier eine Übergangszuständigkeit der bisherigen Mitarbeitervertretungen für diese Mitarbeitenden festgelegt. Die Regelung in Absatz 2 entspricht dem Rechtsgedanken des § 21a Absatz 2 Betriebsverfassungsgesetz.

VI. Zu Artikel 6

Hier wird klargestellt, dass die genannten Regelungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder durch entsprechende Verordnung bzw. Erlass des Oberkirchenrats geändert werden können.

VII. Zu Artikel 7

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

